



Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-2025-303 „Hasenmoor“



natura



2010 International Year of Biodiversity

Stand:
November 2010

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis Segeberg durch die Projektgruppe Natura 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG):

Titelbild:

Im Jahre 2007 wiedervernässte Regenerationsbereiche im südwestlichen Hasenmoor (Liedloff, 2010)

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung	4
1.	Grundlagen	4
1.1.	Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2.	Verbindlichkeit	5
2.	Gebietscharakteristik	6
2.1.	Gebietsbeschreibung	6
2.2.	Eigentumsverhältnisse	8
2.3.	Regionales Umfeld	8
2.4.	Schutzstatus	8
3.	Erhaltungsgegenstand	9
3.1.	FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	9
3.2.	FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	9
3.3.	Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	9
3.4.	Weitere Arten und Biotope	10
4.	Erhaltungsziele	11
4.1.	Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	11
4.2.	Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	11
5.	Analyse und Bewertung	12
5.1.	Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	12
6.	Maßnahmenkatalog	13
6.1.	Bisher durchgeführte Maßnahmen	13
6.2.	Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	13
6.3.	Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	13
6.4.	Schutzzinstrumente, Umsetzungsstrategien	14
6.5.	Verantwortlichkeiten	14
6.6.	Kosten und Finanzierung	15
6.7.	Öffentlichkeitsbeteiligung	15
7.	Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	16
8.	Anhang	16

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Hasenmoor“ (Code-Nr: DE-2025-303) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 461). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 01.02.2006
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. L 12/11 2006, S. 461) gem. Anlage
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung mit Textbeitrag (Leguan 2006), Biotoptypen durch LLUR SH 2010 aktualisiert
- ⇒ Abstimmungen mit dem Kreis Segeberg (naturschutzfachlich) und als Eigentümer von ca. 80 % des FFH-Gebietes, freiwillige Vereinbarung zwischen Kreis Segeberg und Land Schleswig-Holstein
- ⇒ mündliche, fachliche Beiträge amtlicher und ehrenamtlicher Naturschützer

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung, Nutzung

Das FFH-Gebiet 2025 - 303 Hasenmoor liegt im Kreis Segeberg, ca. 8 km östlich Bad Bramstedt und weist eine Größe von ca. 275 ha auf. Davon gehören ca. 260 ha zur Gemeinde Hasenmoor (Amt Kaltenkirchen-Land) und ca. 15 ha im Norden und Westen zur Gemeinde Bimöhlen (Amt Bad Bramstedt-Land).

Das Gebiet ist Teil des Schwerpunktbereiches Nr. 152 „Hasenmoor“ des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems (MUNL 2003). Ca. 1 km nördlich grenzt das FFH-Gebiet 2026 - 303 Osterautal mit begleitenden Mooren an, ca. 1 km östlich grenzt das FFH-Gebiet 2026 - 305 Altwaldbestände im Segeberger Forst an, das zum Teil auf dem Geotop der fossilen Kliffkante des nacheiszeitlichen Osterautales liegt.

Naturräumlich ist das Gebiet dem Naturraum Holsteinische Vorgeest, innerhalb der atlantischen biogeographischen Region zuzuordnen (MUNL 2003). Die Holsteinische Vorgeest stellt eine zwischen den Moränengebieten des Holsteinischen Hügellandes und der Hohen Geest gelegene, leicht nach Westen geneigte Sanderlandschaft dar. Die glazifluvialen Kiese und Sande wurden von den Schmelzwässern der weichsel-kaltzeitlichen Gletscher abgelagert und sind typisch für den Mittelrücken Schleswig-Holstein. Beim Hasenmoor handelt es sich um den Rest eines ursprünglich 600 ha großen Regenwasserhochmoores der Holsteinischen Vorgeest, das über Holmau und Osterau in die Stör entwässert. Über dem Sanderuntergrund hat sich ein Hochmoorkomplex mit Torfmächtigkeiten von durchschnittlich 4 m gebildet. Das Hasenmoor bildete noch im vorigen Jahrhundert mit dem Stellbrook-, Langloher-, Holmer und Halloher Moor eine mit Heiden ergänzte landschaftliche Einheit.

Hinsichtlich der Abtorfung lässt sich das Hasenmoor in einen südwestlichen und einen nordöstlichen Teil untergliedern. Während im Südwesten der Torf für den Eigenbedarf im Handtorfstichverfahren abgebaut wurde, ist der Nordosten durch einen industriellen Abbau geprägt, der bis in die 1970er Jahre stattfand.

Der Torfabtransport erfolgte per Lorenbahn über Sammeldämme und schließlich über eine ca. 7 km lange Feldbahnstrecke zum Bahnhof Großenaspe an der Altona-Kaltenkirchen-Neumünster-Strecke (AKN). Hier erfolgte der Umschlag auf normalspurige Güterwagen. Die Feldbahnstrecke wurde ebenfalls in den 1970er Jahren komplett abgebaut.

Die abgetorften Bereiche im Nordosten sind wesentlich großflächiger und homogener und erstrecken sich über 1 km nach Nordosten. Zudem finden sich am südwestlichen Rand - entsprechend des Nordost-Südwest-Gefälles des Moores - des industriell abgetorften Bereiches großflächige Wasserflächen, die als nährstoffarme Torfstichgewässer erfasst wurden.

Diese sind Ergebnis der Renaturierung der industriell abgetorften Bereiche als eingewallte Püttensysteme. Regenwasser sowie je ein Graben aus landwirtschaftlichen Flächen sowie aus einem Waldbereich werden so eingestaut (Verbandsgräben). Ein weiterer Verbandsgraben verläuft am südwestlichen Moorrand. Die so entstandenen meso- bis eutrophen Flachgewässer weisen eine schwankende Flächenausdehnung von ca. 30 - 50 ha und eine Stauhöhe von 0,5 - 1 m auf. Die randlichen Bereiche werden von nährstoffarmen Sümpfen eingenommen, die als FFH-Lebensraumtyp 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) ausgewiesen wurden. An kennzeichnenden Pflanzenarten wurden u. a. Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Rispensegge (*Carex paniculata*) und Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*) sowie Torfmoose (*Sphagnum* spp.) festgestellt. Im südwestlichen, bäuerlichen Handtorfstichbereich, der spätestens in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts zu Ende ging, hat das Land Schleswig-Holstein auf Flächen des Kreises Segeberg umfangreiche Wiedervernässungen durch Abdämmungen herbeigeführt:

- 2007 im Südwesten auf ca. 30 ha.
- 2010 im Westen auf ca. 30 ha.

Hier liegen LRT 7120 und 7140 vor bzw. entsprechende Kontakt- und Übergangstypen. Wegen der erst kürzlich erfolgten Vernässung weisen die Prozesse auf diesen Flächen noch eine hohe Dynamik auf.

Weit verbreitet sind im Hasenmoor Pfeifengras-Degenerationsstadien und Birken-Stadien der Hochmoordegeneration (LRT 7120). Diese sind jedoch sehr unterschiedlich ausgeprägt. Gemeinsam ist allen Flächen die Prägung durch Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Moor-Birke (*Betula pubescens*), tlw. sind kaum noch hochmoortypische Pflanzenarten nachzuweisen, dagegen Mineralisierungs- und Ruderalzeiger wie z. B. Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Acker- und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium arvense* und *Cirsium palustre*) oder Große Brennnessel (*Urtica dioica*). Tlw. treten noch hochmoortypische Arten auf und sind gut ausgeprägt. Zu den Moorzeigern zählen Scheidiges und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum vaginatum* und *Eriophorum angustifolium*), Glockenheide (*Erica tetralix*) und Besenheide (*Calluna vulgaris*) sowie verschiedene Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.).

Im Nordosten und Nordwesten befinden sich Flächen im Moorheidestadium, die durch häufiges Auftreten von Glocken- und Besenheide (*Erica tetralix* und *Calluna vulgaris*) sowie seltener des Scheidigen Wollgrases (*Eriophorum vaginatum*) geprägt sind. Eine Fläche ist abgeschoben und zeichnet sich zudem durch einen hohen Anteil von Andromedaheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnlicher Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und Torfmoosen (*Sphagnum* spp.) aus. Der Moorkörper wird randlich von Grünländern verschiedener, eher extensiver Ausprägungen umrahmt, die tlw. in die Gebietsabgrenzung einbezogen wurden.

Am südwestlichen Gebietsrand (außerhalb der FFH-Grenze) befinden sich 2 privat genutzte Fischteichanlagen, im Norden grenzt eine Trabrennbahn (Pferdeausbildung) an. Jagdlich ist das Gebiet wegen der Bestände an Rot-, Reh- und Schwarzwild interessant. Es finden sich einige Ansitze sowie ein Wildacker am westlichen Rand.

Für Erholungssuchende / Besucher steht im Westen ein Stichweg zur Verfügung, der zu einer Beobachtungsplattform am Rand der eingestauten Moorpütten führt. Es eröffnet sich ein interessanter Überblick über weite Moorbereiche.

2.2. Eigentumsverhältnisse

Das Gebiet befindet sich zu ca. 80 % im Eigentum des Kreises Segeberg, der einer Moorrenaturierung und FFH-gemäßen Gebietsentwicklung ausdrücklich zugestimmt hat. Neben einer kleineren Fläche der Stiftung Aktion Kulturland verteilen sich die 20 % Privatflächen am Moorrund (Grünland, Wald und geschützte Moorflächen) auf ca. 30 Privateigentümer.

2.3. Regionales Umfeld

Regionalwirtschaftlich hat das Gebiet selbst keine Bedeutung.

Das Umfeld ist land- und forstwirtschaftlich geprägt.

Ca. 2 km in nordöstliche Richtung entfernt liegt der Tierpark Eekholt, der gerade im Sommerhalbjahr einen Besuchermagneten darstellt.

2.4. Schutzstatus und bestehende Planungen

Die Moorlebensräume, einschließlich der Kontakt- und Übergangsräume sowie der eingeschlossenen Stillgewässer unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG Schleswig-Holstein (ca. 80 % der Gebietsfläche).

Die bewaldeten Flächen unterliegen gleichzeitig den Regelungen des Landeswaldgesetzes.

Aufgrund einer vom Kreis Segeberg beauftragten Renaturierungsplanung wurden die industriell abgebauten Torfflächen Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts eingestaut und wiedervernässt.

Die bäuerlichen Torfstichbereiche im Westen und Südwesten auf Flächen des Kreises Segeberg wurden aufgrund von Konzepten des Landes Schleswig-Holstein in den Jahren 2007 und 2010 ebenfalls eingestaut und wiedervernässt.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
7120	Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore	100	36,36	C
7120	Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoor	80	29,09	B
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	20	7,27	B
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	1	0,36	A

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

LRT-Kartierung und Kommentierung nennen noch den LRT 3260 mit 0,5 ha und Erhaltungszustand B. Es handelt sich um einen zufließenden Graben mit interessanter und reichhaltiger Wasserpflanzenvegetation (siehe 3.4.). Außerdem wurden bei den LRT 7120 und 7140 Teilflächen als Kontakt- und Übergangsbiosphären ausdifferenziert.

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
VIPEBERU	Kreuzotter (<i>Vipera berus</i>)	2 Exemplare	

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

LEGUAN stellte weiterhin den Moorfrosch (*Rana arvalis*) fest, WINKLER die Schlingnatter auf den trockeneren Moordämmen im Nordosten. Beide Arten sind nicht im Standarddatenbogen aufgelistet.

3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
AVE			
AVE			
AVE			
AVE			

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Hier gibt es keine Nennungen im Standarddatenbogen. LEGUAN nennt neben Kranichen (*Grus grus*): Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Hohltaube (*Columba oenas*), Baumfalke (*Falco subbuteo*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*).

3.4. Weitere Arten und Biotope

Die Angaben stammen aus dem Kartierungsbericht von LEGUAN 2006:

Artnamen	RL SH	RL BRD
Rosmarinheide (<i>Andromeda polifolia</i>)	3	3
Sumpf-Schlangenwurz (<i>Calla palustris</i>)	3	3 -*
Sumpf-Wasserstern (<i>Callitriche palustris</i> agg.)	3	+
Heidekraut (<i>Calluna vulgaris</i>)	V	+
Wiesen-Segge (<i>Carex nigra</i>)	V	+
Blasen-Segge (<i>Carex vesicaria</i>)	V	+
Rundblättriger Sonnentau (<i>Drosera rotundifolia</i>)	3	3
Kammfarn (<i>Dryopteris cristata</i>)	2	3 + **
Glocken-Heide (<i>Erica tetralix</i>)	V	+
Schmalblättriges Wollgras (<i>Eriophorum angustifolium</i>)	V	+
Scheiden-Wollgras (<i>Eriophorum vaginatum</i>)	V	+
Wassernabel (<i>Hydrocotyle vulgaris</i>)	V	+
Vielblütige Hainsimse (<i>Luzula multiflora</i>)	V	+
Sumpf-Haarstrang (<i>Peucedanum palustre</i>)	V	+
Pinselblättriger Wasserhahnenfuß (<i>Ranunculus penicillatus</i>)	2	+
Weißes Schnabelried (<i>Rhynchospora alba</i>)	3	3
Gewöhnliche Moosbeere (<i>Vaccinium oxycoccos</i>)	3	3

*) regional schwächer gefährdet

***) regional stärker gefährdet

Nachgewiesene Pflanzen der Roten Listen mit Angabe der jeweiligen Gefährdungseinstufung. RL SH = Schleswig-Holstein (MIERWALD & ROMAHN 2006), RL BRD = Bundesrepublik Deutschland (KORNECK et al. 1996), 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, + = ungefährdet.

Daneben wurden zahlreiche Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.) festgestellt.

Weitere faunistische Beobachtungen (über 3.2 und 3.3 hinaus):

Artnamen/Bezeichnung Biotop	RL SH	Bemerkungen
Großer Schillerfalter (<i>Apatura iris</i>)	3	
Spiegelfleck-Dickkopffalter (<i>Heteropterus marpheus</i>)	V	
Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>)	3	
Wespenspinne (<i>Argione bruennichi</i>)	3	
Wasserkäferart (<i>Graphoderus cinereus</i>)	3	bestimmt von Herbst
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)		
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)		
Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>)		
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)		

Verbreitet im Gebiet sind auch Rot-, Reh- und Schwarzwild sowie verschiedene Libellenarten.

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2025-303 „Hasenmoor“ ergeben sich aus der Anlage und sind Bestandteil dieses Planes.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
7120	Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
Arten von gemeinschaftlichem Interesse	
Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung des vielgestaltigen Hochmoorkomplexes mit hoher Anzahl standörtlich unterschiedlicher Moorlebensräume (Hochmoor, Übergangsmoor, vernässte Bereiche mit Regenerationspotential).

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Alle Moorflächen des Gebietes (ca. 80 % der Gesamtfläche) unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG.

5. Analyse und Bewertung

Ein Einstau der abgetorften Moorflächen konnte inzwischen weitestgehend realisiert werden, eine großflächige Renaturierung des degenerierten Moorkomplexes wurde somit eingeleitet. Höhere Torfkanten und -bänke sowie das gegen Nordosten ansteigende Gelände werden allerdings dauerhaft trockener verbleiben. Das bedeutet jedoch im erwarteten Umfang kein Problem, denn dies sind die Lebensräume der vorkommenden Kreuzotter und Schlingnatter sowie von Moorheidebeständen im nördlichen Gebietsteil.

Durch die Stauanlagen wird Regenwasser sowie Wasser aus 2 Gräben (ein östlicher Zufluss aus landwirtschaftlichen Flächen, ein südöstlicher Zufluss aus einem Waldbereich) eingestaut. Bisher hat es keine Probleme bezüglich eines zu hohen Trophiegehaltes des Wassers gegeben. Die beiden Grabenzuflüsse müssen wegen der anliegenden Nutzungen erhalten bleiben. Immerhin sind die Gräben sogar als LRT 3260 (naturnaher Graben mit vielfältiger Wasserpflanzenflora) auskartiert worden. Anderenfalls müsste ein ca. 2,5 km langer Umgehungsgraben am südlichen Moorrund nach Westen entlang neu gebaut werden mit tief liegender Sohle, da am Moorrund gegen das nach Süden ansteigende Gelände angegraben werden müsste. Diese Option wird daher nicht weiter verfolgt.

Aktive Entkusselungsmaßnahmen (Vorschlag LEGUAN 2006) werden ebenfalls nicht weiter verfolgt. Aufgrund der Vernässungen haben sich einige Birkenbestände schon stark ausgelichtet. Der Gesamtbereich sollte in Sukzession verbleiben und im Rahmen des weiteren Monitorings fortlaufend beobachtet werden.

Zur randlichen Vernässung sollten noch weitere ca. 11 ha Moorbirkenwald erworben werden (ca. 10 Privateigentümer). Die randlich im Gebiet liegenden Grünlandflächen sollten einer Extensivnutzung mit Aufhebung der Binnenentwässerung und Einstellen der Düngung zugeführt werden; ggf. können sich auch Sukzessionsstadien entwickeln, da hier keine vorrangigen Wiesenvogellebensräume vorliegen. Es handelt sich um ca. 31 ha Grünlandflächen im Eigentum von ca. 15 Privateigentümern. Einige Grünlandflächen (ca. 10 ha) befinden sich bereits im Eigentum des Kreises Segeberg sowie der Stiftung Aktion Kulturland. Diese Flächen werden bereits entsprechend extensiv genutzt.

Kleinflächig vorkommende Nadelholzbestände sollten langfristig entfernt werden, wenn vom Eigentum her möglich. Es handelt sich um ca. 1,5 ha Fichtenbestände auf 4 verschiedenen Privatgrundstücken. Anschließend gehen diese Flächen in die Sukzession.

2 Kleingewässer am nordwestlichen Gebietsrand sollten am Südufer von Gehölzen freigestellt werden, um eine bessere Besonnung der Gewässer und damit eine höhere Lebensraumqualität zu ermöglichen.

Die jagdliche Nutzung sowie auch die Nutzung durch Besucher treten in der bisherigen Ausprägung nicht in Konflikt mit den Erhaltungszielen und Erhaltungsgegenständen und können in der bestehenden Ausprägung weiterhin ausgeführt werden. Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele werden in hohem Maße bereits unter den derzeitigen Bedingungen erfüllt.

Bei den folgenden Maßnahmen handelt es sich deshalb um freiwillige, weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter im Anhang (Kap. 8) konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Der industriell abgetorfte Bereich wurde in den 1970er Jahren durch den Kreis Segeberg erworben und eingestaut. Der bäuerliche Handtorfstichbereich (ebenfalls Eigentumsflächen des Kreises Segeberg) wurde in den Jahren 2007 und 2010 eingestaut.

Am Rande des industriell abgetorfte und eingestauten Bereiches wurde eine Aussichtsplattform errichtet.

Auf den Grünlandflächen des Kreises Segeberg sowie der Gemeinnützigen Stiftung Kulturland findet eine naturschutzgerechte, extensive Grünlandnutzung ohne Düngung und ohne Unterhaltung der Binnenentwässerung statt.

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

6.2.1. Hier ist zunächst die Unterhaltung der Stauanlagen zu nennen. Zuständig ist der Kreis Segeberg, der hierfür S + E-Mittel des Landes in Anspruch nehmen kann.

6.2.2. Für die öffentlichen Flächen (Kreis, Gemeinden) sowie die Flächen der Stiftung Kulturland sind die Sukzessionsstadien sowie die extensiven Grünlandnutzungen weiterzuführen.

6.2.3. Für die privaten Grünland-, Wald- und Sukzessionsflächen gilt das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG in Verbindung mit § 24 LNatSchG Schleswig-Holstein.

Danach ist bei den Grünlandflächen ein Umbruch oder eine Intensivierung, z. B. mit weitergehender Entwässerung unzulässig.

Die privaten Waldflächen dürfen nicht intensiver als heute praktiziert bewirtschaftet werden.

Sukzessionsflächen müssen in der Sukzession verbleiben.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

6.3.1. Naturnahe Entwicklung der randlich liegenden, privaten Grünlandflächen

In der Moorrandzone soll eine extensive Grünlandnutzung ohne Düngung und ohne Oberflächenentwässerung entwickelt werden. Da es sich nicht um vorrangige Wiesenvogelbereiche handelt, ist auch die Entwicklung zu Sukzessionsstadien denkbar. Voraussetzung wird ein Grunderwerb der Privatflächen zugunsten eines Naturschutzträgers sein.

Eine Finanzierung ist auch über Ausgleichsmittel / Ökokonto und künftig voraussichtlich auch über das Moorprogramm des Landes möglich.

Neben dem direkten Erwerb kommt auch der Flächentausch infrage.

Entsprechende Gespräche wurden mit dem Kreis Segeberg geführt.

Für die Verhandlungen ist die LGSH einsetzbar, die Abwicklung könnte über das Flurneuordnungsverfahren Großenaspe erfolgen.

6.3.2. Umwandlung von Nadelholzquartieren

Ca. 1,5 ha Fichtenquartiere im Moorrandbereich sollen zu standorttypischen Laubwaldbeständen umgewandelt werden.

Hier muss zunächst ein Grunderwerb stattfinden, dann sollten die Fichten entfernt werden und die Flächen anschließend in die Sukzession gehen.

6.3.3. Vernässung randlich liegender, privater Moorbirkenbestände

Zur Vernässung von randlichen Moorbirkenbeständen in Privateigentum sollten diese Flächen erworben und anschließend eingestaut werden.

6.3.4. Auf einer privaten Biotopfläche am nordwestlichen Moorrand sollen die Südufer von 2 vorhandenen Kleingewässern zwecks besserer Besonnung von Gehölzen freigestellt werden.

6.3.5. Ausstattung mit BIS-Infotafeln zur Besucherinformation

An geeigneten Punkten (2 Standorte) sollen Informationstafeln im Zuge des Besucherinformationssystems des Landes Schleswig-Holstein zur Gebietsinformation der interessierten Besucher aufgestellt werden. Der Weg vom Parkplatz zur Aussichtsplattform bietet sich zum Aufstellen von Objekttafeln an. Die vorhandene Aussichtsplattform ist weiterhin dauerhaft zu erhalten (Kreis Segeberg, S + E-Mittel).

6.4. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot der Zustände von NATURA-2000-Gebieten sind ca. 80 % des Gebietes über den gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG) ausreichend gesichert, der „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können“, verbietet.

Die freiwilligen Entwicklungsmaßnahmen sind mit den anliegenden Privateigentümern zu regeln.

6.5. Verantwortlichkeiten

Jeder Flächeneigentümer ist zunächst selbst für eine FFH-verträgliche Nutzung seiner Fläche verantwortlich.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist für den Vollzug des BNatSchG und des LNatSchG Schleswig-Holstein verantwortlich und sorgt für die Umsetzung des Managementplanes.

6.6. Kosten und Finanzierung (siehe Maßnahmenblätter)

Die Unterhaltung der Flächen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer. Die bisher rechtmäßig ausgeübten, verträglichen Nutzungen begründen keine Zahlungsansprüche gegenüber dem Land.

Förderfähig durch das Land sind die notwendigen S + E-Maßnahmen (Stau, Aussichtsplattform), der Grunderwerb von Privatflächen sowie das Herstellen und Aufstellen der Informationsschilder (je 1 Schild an den Hauptzugangswegen, BIS-Programm).

Für den Grunderwerb ist auch der Einsatz von Ausgleichsgeldern oder von Mitteln aus dem Moorschutzprogramm des Landes denkbar.

6.7. Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurde die uNB des Kreises Segeberg beteiligt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Karte 1: Übersichtskarte
 Karte 2: Bestandskarte
 Karte 3: Maßnahmenkarte
 Karte 4: Eigentümerkarte
 Erhaltungsziele
 Maßnahmenblätter

Literatur: (über die in 1.1. genannten Grundlagen hinaus)

- Dipl.-Ing. Peter Schleef (Rellingen 1979):
Die Vogelwelt des Hasenmoores, 1977 - 1979
- Dipl.-Ing. Peter Schleef (Rellingen 1983):
Entwicklungs- und Pflegeplan für das Vogelschutzgebiet Hasenmoor
(im Auftrage des Landrates des Kreises Segeberg)
- Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU),
2004: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem für Schleswig-Holstein
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, MUNF SH 1998

- LEGUAN (2006): Textbeitrag zum FFH-Gebiet Hasenmoor (DE 2025-303) im Rahmen der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung in NATURA-2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und Hamburg
- Dipl. Biologe Dieter Herbst (Bordesholm 2007):
Monitoring von Wasserkäfern im Hasenmoor, 2004 - 2006

Anlage:**Auszug aus Amtsblatt****Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-2025-303 „Hasenmoor“****1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung:

- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

2. Erhaltungsziele**2.1 Übergreifende Ziele**

Erhaltung des vielgestaltigen Hochmoorkomplexes mit hoher Anzahl standörtlich unterschiedlicher Moorlebensräume (Hochmoor, Übergangsmoor, vernässte Bereiche mit Regenerationspotential).

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore**7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore****7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)**

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind,
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume und charakteristischer Wechselbeziehungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.